

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Vision3rhein-ruhr Filmproduktion**

Folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen:

1.) Vision3rhein-ruhr Filmproduktion, Edda Görres, Margaretenstraße 83, 42651 Solingen, als Auftragnehmer

- im Folgenden AN genannt -

2.) Auftraggeber

-im Folgenden AG genannt -

### **§ 1 Vertragsgegenstand, Rechtsgrundlagen**

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Erstellung individueller audiovisueller Unternehmens-, Image- und Produktfilme - im folgenden Video genannt - zur Einstellung auf Webseiten und anderen audiovisuellen Medien für den AG und die Rechteübertragung gemäß § 10 dieses Vertrages.

(2) Weitere Leistungen sind nicht Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für die Bestimmung einer verbindlichen Leistungsfrist.

(3) Soweit die vertraglichen Regelungen die Erstellung des Videos betreffen, unterliegt der Vertrag dem Werkvertragsrecht. Die Regelungen der §§ 631 ff. BGB finden ergänzend Anwendung.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen, Projektphasen**

(1) Das Drehkonzept bestimmt die technischen und gestalterischen Anforderungen des AGs an das Video und wird nach Abnahme und Ausübung des Optionsrechts integraler Bestandteil des Vertrages.

(2) Die Erstellung erfolgt in zwei Projektphasen, der Konzeptphase und der Realisierungsphase. Im Rahmen der Konzeptphase (§ 3) erstellt der AN auf der Grundlage der Anforderungen des AGs das Drehkonzept. Nach der Fertigstellung und Abnahme des Drehkonzepts steht dem AG ein Optionsrecht zu, durch den AN auf der Grundlage des Drehkonzepts das Video im Rahmen der Realisierungsphase (§ 4) erstellen zu lassen.

(3) Der AN ist in keiner Projektphase verpflichtet, die vom AG gelieferten Informationen oder Videoinhalte auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit zu prüfen.

### **§ 3 Konzeptphase, Abnahme und Mängelgewährleistung**

(1) Der AN ist verpflichtet, auf der Grundlage der Anforderungen des AGs das Drehkonzept zu erstellen. Nach Fertigstellung stellt der AN dem AG das Drehkonzept in elektronischer Form zur Verfügung und fordert den AG zur Abnahme auf. Der AG hat das Drehkonzept in Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen zu überprüfen und binnen 7 Werktagen nach Zugang der Aufforderung abzunehmen (sog. Abnahmefrist).

(2) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Mängel sind dem AN schriftlich mitzuteilen und dem AN eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Verweigert der AG die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, ist dies dem AN ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

(3) Der AN hat das Recht und die Pflicht zur Nachbesserung des Drehkonzepts. Nachbesserungen wegen unwesentlicher Mängel sind zwei Mal kostenfrei, darüber hinausgehende Nachbesserungen berechnet AN mit 65 €/30Minuten. Nach jeder Nachbesserung stellt der AN dem AG das Drehkonzept in elektronischer Form zur Verfügung und fordert den AG zur Prüfung auf. Der AG hat das Drehkonzept in Hinblick auf die Beseitigung der Mängel zu überprüfen und innerhalb der Abnahmefrist nach Zugang der Aufforderung abzunehmen. Die Regelung des Abs. 2 gilt entsprechend. Weist das Drehkonzept nach zweimaliger Nachbesserung weiterhin wesentliche Mängel auf, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder - im Falle einer Pauschalvergütung - die Vergütung zu mindern. Ein Recht des AGs zur Selbstvornahme wird ausgeschlossen, soweit der AN den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Drehkonzepts übernommen hat.

#### **§ 4 Realisierungsphase, Abnahme und Mängelgewährleistung**

(1) Der AG hat dem AN binnen 7 Werktagen nach Abnahme des Drehkonzepts schriftlich mitzuteilen, ob er die Option auf die Realisierung des Videos ausübt (sog. Optionsfrist). Übt der AG das Optionsrecht innerhalb der Optionsfrist wirksam aus, ist der AN verpflichtet, das Video nach den Vorgaben des Drehkonzepts zu erstellen. Andernfalls findet das Vertragsverhältnis seine Beendigung.

(2) Nach Fertigstellung ermöglicht der AN dem AG die Prüfung des Videos und fordert den AG zur Abnahme auf. Der AG hat das Video in Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben des Drehkonzepts zu überprüfen und binnen 7 Werktagen nach Zugang der Aufforderung abzunehmen (sog. Abnahmefrist).

(3) Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Mängel sind dem AN schriftlich mitzuteilen und dem AN eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Verweigert der AG die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, ist dies dem AN ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

(4) Der AN hat das Recht und die Pflicht zur Nachbesserung des Videos. Nach jeder Nachbesserung ermöglicht der AN dem AG die Prüfung des Videos und fordert den AG zur Abnahme auf. Der AG hat das Video in Hinblick auf die Beseitigung der Mängel zu überprüfen und innerhalb der Abnahmefrist nach Zugang der Aufforderung abzunehmen. Die Regelung des Abs. 3 gilt entsprechend. Weist das Video nach zweimaliger Nachbesserung weiterhin wesentliche Mängel auf, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder - im Falle einer Pauschalvergütung - die Vergütung zu mindern. Ein Recht des AGs zur Selbstvornahme wird ausgeschlossen, soweit der AN den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Videos übernommen hat. Der Vergütungsanspruch des ANs für die Konzeptphase bleibt von einem Rücktritt oder einer Minderung unberührt.

(5) Nach Abnahme des Videos sind die Videodateien dem AG wahlweise auf einem Datenträger zu übergeben oder in elektronischer Form zu übermitteln.

(6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme und Übergabe des Videos.

## **§ 5 Vergütung**

(1) Der AG verpflichtet sich für die in der Konzeptphase erbrachten Leistungen zur Zahlung einer Pauschalvergütung in Höhe von 25% der Auftragssumme. Die Vergütung ist unabhängig von der Ausübung des Optionsrechts zu zahlen. Die Vergütung wird mit Abnahme des Drehkonzepts fällig. Der AN ist indes berechtigt, von dem AG eine Vorauszahlung in Höhe von 50% der Auftragssumme zu verlangen.

(2) Der AG verpflichtet sich für die in der Realisierungsphase erbrachten Leistungen zur Zahlung einer Pauschalvergütung in Höhe von 75% der Auftragssumme. Die Vergütung wird mit Abnahme des Videos fällig. Der AN ist indes berechtigt, von dem AG eine Vorauszahlung in Höhe von 50% der Auftragssumme zu verlangen.

(3) Sämtliche Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

## **§ 6 Zahlungsmodalitäten, Verzug**

(1) Die Zahlung der vereinbarten Vergütung hat innerhalb von 7 Werktagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.

(2) Im Verzugsfall hat der AG dem AN Verzugszinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Verpflichtung des AGs zur Zahlung von Verzugszinsen schließt die Geltendmachung weiterer Verzugschäden durch den AN nicht aus. Für jede Mahnung ist zudem eine Mahngebühr in Höhe von EUR 10.00 zu zahlen, wenn und soweit der AG dem Betreiberin nicht nachweist, dass kein Schaden in dieser Höhe entstanden ist.

## **§ 7 Leistungsänderungsverfahren**

(1) Nachträgliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche in der Konzept- oder Realisierungsphase hat der AG dem AN schriftlich mitzuteilen. Der AN prüft binnen 7 Werktagen ab Zugang der Mitteilung, ob die Änderung oder Ergänzung technisch umsetzbar und zumutbar ist. Ist dies der Fall, macht der AN dem AG ein verbindliches Angebot, das der AG binnen 7 Werktagen ab Zugang prüfen und annehmen kann (sog. Annahmefrist).

(2) Die Änderung oder Ergänzung wird Vertragsbestandteil, wenn der AG das Angebot innerhalb der Annahmefrist annimmt. Lehnt der AG das Angebot ab oder erklärt er nicht innerhalb der Annahmefrist die Annahme, wird die Änderung oder Ergänzung nicht Vertragsinhalt.

(3) Das Leistungsänderungsverfahren ist für den AG kostenfrei. Haben die Parteien eine bestimmte Leistungsfrist vereinbart, verlängert sich diese um die Dauer des Leistungsänderungsverfahrens.

## **§ 8 Mitwirkungspflichten des AGs**

(1) Der AG hat den AN in jeder Projektphase durch aktive Mitwirkungshandlungen zu unterstützen. Er verpflichtet sich insbesondere, dem AN ggf. erforderliche Informationen oder Videoinhalte zur Erstellung oder Umsetzung des Drehkonzepts in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Hierzu kann der AN dem AG eine angemessene Frist setzen.

(2) Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht fristgemäß nach, verlängern sich ggf. vereinbarte Leistungsfristen entsprechend. Ist die Herstellung des Erfolgs aus den vorgenannten Gründen nicht mehr möglich, kann der AN den Vertrag außerordentlich kündigen. In diesem Fall bleibt der AG zur vereinbarten Vergütung vollumfänglich verpflichtet. Die Vorschrift des § 649 Satz 2 BGB findet entsprechend Anwendung.

### **§ 9 Zurückbehaltungsrecht**

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur zu, wenn der Gegenanspruch unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

### **§ 10 Rechteübertragung**

(1) AG anerkennt, dass AN Urheber und Eigentümer jeglichen Rohmaterials ist. Der AN kann dem AG gegen Gebühr mit Übergabe des Werks das alleinige, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht einräumen, das Werk in jeder bekannten leistungsschutzrechtlichen Art zu nutzen. Insbesondere ist der AG berechtigt, das Originalvideo zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben und zu lizenzieren.

Keine Gebühr wird fällig, wenn das Nutzungsrecht auch bei AN verbleibt.

(2) Die Rechteeinräumung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der AG die für die jeweilige Projektphase vereinbarte Vergütung vollumfänglich beglichen hat.

### **§ 11 Haftung auf Schadensersatz**

(1) Der AN haftet uneingeschränkt für Schadensersatzansprüche des AGs aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des ANs beruhen. Dies gilt auch, soweit die vorgenannten Verletzungen durch einen gesetzlichen Vertreter des ANs oder einen Erfüllungsgehilfen begangen wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig ist und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertrauen darf.

(2) Wenn die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten einfach fahrlässig verursacht wurde, haftet der AN nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des ANs, wenn Ansprüche unmittelbar gegen diese geltend gemacht werden.

(4) Im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes gilt keine Haftungsbeschränkung.

(5) Im Übrigen schließt der AN seine Haftung aus.

### **§ 12 Subunternehmer**

Der AN ist berechtigt, seine Pflichten auf Dritte zu übertragen, insbesondere Subunternehmer einzuschalten.

### **§ 13 Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsschluss und endet mit der Abnahme des Drehkonzepts, bei Ausübung des Optionsrechts durch den AG mit der Abnahme des Videos. Das Recht zur ordentlichen Kündigung während der Vertragsdauer ist wechselseitig ausgeschlossen. Die Regelung des § 649 Satz 1 BGB findet keine Anwendung.

### **4/4**

(2) Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ist die Kündigung vom AG veranlasst worden, bleibt der Vergütungsanspruch des ANs bestehen. Im Übrigen findet § 649 Satz 2 BGB Anwendung.

### **§ 14 Vertraulichkeit, Datenschutz**

(1) Die Parteien vereinbaren, über sämtliche vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(2) Der AN erhebt im Rahmen der Vertragsabwicklung Daten des AGs. Er beachtet dabei die maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Telemediengesetz (TMG). Ohne Einwilligung des AGs wird der AN Bestands- und Nutzungsdaten des AGs nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Vertragsabwicklung erforderlich ist.

### **§ 15 Schlussbestimmungen**

(1) Auf Verträge zwischen dem AN und dem AG findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache ist Deutsch.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für die Vereinbarung der Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sofern es sich bei dem AG um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem AG und dem AN der Sitz des ANs. Das Recht des ANs, das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Vertragsklauseln bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in ihren übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Bestimmung(en) werden die Parteien eine Regelung treffen, die in rechtlich zulässiger Weise dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich so nah wie möglich kommt.

Stand: 02.01.17

- Ende der Geschäftsbedingungen -